



«Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 11.12.2018. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:
Art. 107 Abs. 2-4

2 Er [der Bund] erlässt in der Form eines Bundesgesetzes Vorschriften über die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb sowie über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.

- 3 Auslandseschäfte mit Kriegsmaterial sind insbesondere verboten, wenn:
a. das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
1. demokratische Länder, die über ein Exportkontrollregime verfügen, das mit demjenigen der Schweiz vergleichbar ist,
2. Länder, die ausschliesslich im Rahmen einer Resolution des Sicherheitsrats der Organisation der Vereinten Nationen in solche Konflikte verwickelt sind;
b. das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
c. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder
d. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

4 Abweichend von Absatz 3 kann das Gesetz Ausnahmen vorsehen für Geräte zur humanitären Entminung sowie für einzelne Hand- und Faustfeuerwaffen mit dazugehöriger Munition, sofern die Waffen ausschliesslich privaten oder sportlichen Zwecken dienen.

Art. 197 Ziff. 12 2
12. Übergangsbestimmung zu Art. 107 Abs. 2-4 (Waffen und Kriegsmaterial)
Treten innerhalb von drei Jahren nach Annahme von Artikel 107 Absätze 2-4 durch Volk und Stände die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

1 SR 101
2 Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Table with columns: Kanton, PLZ, Politische Gemeinde, Name (eigenhändig), Vornamen (eigenhändig), Geburtsdatum (Tag / Monat / Jahr), Wohnadresse (Strasse und Hausnummer), Eigenhändige Unterschrift, mehr Informationen, Kontrolle (leer lassen). Rows 1-10.

Ablauf der Sammelfrist: 11.06.2020

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:
Bachmann François, Le Cheminet 18, 1305 Penthelaz, Bardill Johannes, Dorfstrasse 58, 8816 Hirzel, Burgermeister Jean, Rue de la Ferme 8, 1205 Genève, Chevalley Isabelle, Route du Marchairuz 20, 1188 St-George, Christen Michael, Hauptstrasse 3, 3475 Riedtwil, Félix Nicolas, Rue St-Victor 29, 1227 Carouge, Flach Beat, Im Fahr 18, 5105 Auenstein, Frösch Therese, Hochfeldstrasse 101, 3012 Bern, Jansen Ronja, Tschoppenhauerweg 7, 4402 Frenkendorf, Jaria Anthony, Route du Centre 79, 1727 Corpataux, Krattiger Eva, Melchtalstrasse 6, 3014 Bern, Küng Magdalena, Waltenschwilerstrasse 3, 5610 Wohlen, Landolt Martin, Sonnenweg 27, 8752 Näfels, Lang Josef, Blumenbergstrasse 42, 3013 Bern, Lempert Lewin, Müllerstrasse 48, 8004 Zürich, Mazzone Lisa, Croisette 18, 1205 Genève, Naeff Anna, Neustadt 59, 8200 Schaffhausen, Repond Julien, Route de Vernier 108 C, 1219 Châtelaine, Schmid Judith, Champagneallee 31, 2502 Biel, Seiler Graf Priska, Händlenstrasse 124, 8302 Kloten, Seydoux-Christe Anne, Rue du Mont-Terri 15, 2800 Delémont, Sommaruga Cornelio, Crêts-de-Champel 16, 1206 Genève, Sommaruga Carlo, Boulevard des Philosophes 11, 1205 Genève, Streiff Marianne, Kirchgässli 25, 3322 Urtenen, Trede Aline, Sonneggring 15, 3008 Bern, Waeger Muriel, Rue du Milieu 24, 1400 Yverdon-les-Bains, Wallimann-Sasaki Thomas, Rohrmatte 6, 6372 Ennetmoos

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende ___ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Amtsstempel: [Empty box for official stamp]

Ort: _____ Eigenhändige Unterschrift: _____
Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt möglichst rasch zurückzusenden an:
Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer, Postfach 1515, 8031 Zürich